

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzgerichts — Außenstelle Linz (Österreich) eingereicht
am 6. November 2014 — Dilly's Wellnesshotel GmbH**

(Rechtssache C-493/14)

(2015/C 046/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzgericht — Außenstelle Linz

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführerin: Dilly's Wellnesshotel GmbH

Belangte Behörde: Finanzamt Linz

Vorlagefragen

1. Verstößt es gegen Unionsrecht, wenn eine Beihilferegelung das besondere Verfahren der AGVO ⁽¹⁾ nach Art. 25 in Anspruch nimmt, um damit von der Anmeldeverpflichtung nach Art. 108 Abs. 3 AEUV freigestellt zu werden, aber verschiedene Verpflichtungen des Kapitel I AGVO nicht einhält und überdies auch keinen Hinweis auf die AGVO aufweist?
2. Verstößt es gegen Unionsrecht, wenn eine Beihilferegelung auf das für Umweltschutzbeihilfen geltende besondere Verfahren der AGVO nach Art. 25 gestützt wird, aber in Kapitel II geregelte Voraussetzungen — nämlich die Förderung von Umweltschutzmaßnahmen bzw. Energiesparmaßnahmen nach Art. 17 Z 1 AGVO — nicht vorliegen?
3. Steht das Unionsrecht einer nationalen Regelung entgegen, die keine zeitliche Einschränkung und auch keinen Hinweis auf den in der Freistellungsanzeige angeführten Zeitraum enthält, sodass die in Art. 25 Abs. 3 AGVO geforderte Begrenzung der Energiesteuervergütung auf 10 Jahre nur der Freistellungsanzeige zu entnehmen ist?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), ABl. L 214, S. 3.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Sibiu (Rumänien), eingereicht am 6. November 2014 —
Rumänischer Staat/Tamara Văraru, Consiliul Național pentru Combaterea Discriminării**

(Rechtssache C-496/14)

(2015/C 046/27)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Sibiu

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Rumänischer Staat

Rechtsmittelgegner: Tamara Văraru, Consiliul Național pentru Combaterea Discriminării

Vorlagefrage

Sind Art. 6 des Vertrags über die Europäische Union, Art. 20 Abs. 1, Art. 21 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1, Art. 34 Abs. 1 und 2 sowie Art. 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der Ordonanță de Urgență a Guvernului (Dringlichkeitsverordnung der Regierung) Nr. 111/2010 entgegenstehen, die eine Ungleichbehandlung von Kindern, die als zweites, drittes usw. Kind aus einer Mehrfachschwangerschaft hervorgehen, Kindern, die als erstes Kind aus einer Mehrfachschwangerschaft hervorgehen, und Kindern, die aus einer Einzelschwangerschaft hervorgehen, vorsieht?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Text von Bedeutung für den EWR und die Schweiz) (ABl. L 166, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale ordinario di Torino (Italien), eingereicht am 10. November 2014 — Ford Motor Company/Wheeltrims srl

(Rechtssache C-500/14)

(2015/C 046/28)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale ordinario di Torino

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Ford Motor Company

Beklagte: Wheeltrims srl

Vorlagefragen

1. Ist eine Anwendung von Art. 14 der Richtlinie 98/71⁽¹⁾ und Art. 110 der Verordnung Nr. 6/2002⁽²⁾ in dem Sinne, dass diese Bestimmungen die Hersteller von Ersatzteilen und Zubehör berechtigen, eingetragene Marken Dritter zu benutzen, um dem Endabnehmer die Wiederherstellung der ursprünglichen Erscheinungsform eines komplexen Erzeugnisses zu gestatten, und folglich auch dann, wenn der Markeninhaber das fragliche unterscheidungskräftige Zeichen auf dem Ersatzteil oder dem Zubehör anbringt, das in das komplexe Erzeugnis eingebaut werden soll, so dass es von außen sichtbar ist und daher zur äußeren Erscheinungsform des komplexen Erzeugnisses beiträgt, mit dem Unionsrecht vereinbar?
2. Ist die Reparaturklausel nach Art. 14 der Richtlinie 98/71 und Art. 110 der Verordnung Nr. 6/2002 dahin auszulegen, dass sie ein subjektives Recht der Dritthersteller von Ersatzteilen und Zubehör begründet, und umfasst dieses subjektive Recht das Recht dieser Dritten, die fremde eingetragene Marke auf Ersatzteilen und Zubehör abweichend von den Bestimmungen der Verordnung Nr. 207/2009⁽³⁾ und der Richtlinie 89/104/EWG⁽⁴⁾ und folglich auch dann zu benutzen, wenn der Markeninhaber das fragliche unterscheidungskräftige Zeichen auch auf dem Ersatzteil oder dem Zubehör anbringt, das in das komplexe Erzeugnis eingebaut werden soll, so dass es von außen sichtbar ist und daher zur äußeren Erscheinungsform des komplexen Erzeugnisses beiträgt?

⁽¹⁾ Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen (ABl. L 289, S. 28).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (ABl. L 3, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78, S. 1).

⁽⁴⁾ Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. L 40, S. 1).